

Rolf Gössner

Roland Freisler: Eine deutsche Juristen-Karriere

Rolf Gössner: Roland Freisler: Eine deutsche Juristen-Karriere. Vorgänge, Jg. 33, Nr. 1, 1994, S. 111-114.

Eine späte Publikation: Fast 50 Jahre nach dem Ende der NSDiktatur wird die Lebensgeschichte einer zentralen Figur der nationalsozialistischen Justiz in einem lesenswerten Buch nachgezeichnet.

In diesem Jahr 1993 wäre der NS-Blutrichter Roland Freisler, die Inkarnation des furchtbaren Juristen, hundert Jahre alt geworden – ein makabres »Jubiläum« als »Aufhänger« für ein gleichwohl »unzeitgemäßes« Buch, das dennoch zur »rechten Zeit« erscheint: Helmut Ortner: »Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers«.

Denn gerade in einer Zeit des gesellschaftlichen und staatlichen Rechtsdrucks, wie wir sie gegenwärtig erleben müssen, gerade in einer Zeit, in der wieder die Blindheit des rechten Auges der staatlichen Sicherheitsorgane »fröhliche Urstände« feiert und in der Strafgesetze verschärft und Grundrechte eingeschränkt werden, gerade in einer solchen Zeit ist es so überaus wichtig, die jahrzehntelange Verdrängung deutscher Geschichte zu stören und an die braune Tradition deutscher Justiz und an ihre Nichtbewältigung in der Bundesrepublik zu erinnern.

Helmut Ortner, Jahrgang 1950, von Beruf freier Journalist, wollte ein »Buch gegen das Vergessen« schreiben, was ihm – zum Teil in atmosphärisch dichten Passagen – auch gelungen ist. Doch das Unterfangen, Geschichte entlang des Lebensweges einer historischen Gestalt plastisch werden zu lassen, ist nicht ohne Tücken. Die Problematik liegt generell in der Personalisierung von Geschichte, wie sie die moderne Medienwelt allenthalben präsentiert; sie liegt hier im Herauskrystallisieren einer bedeutenden Figur des nationalsozialistischen Justizsystems aus dem Gesamtzusammenhang der Entwicklung des NS-Staates und seiner Strukturen. Es lauert die Gefahr der personalen Dämonisierung Freislers und damit die Exculpation seiner Mittäter, eine Verharmlosung des NS-Systems und seines Justizregimes, die Freisler mitprägten und die von ihm mit geprägt wurden.

Doch Helmut Ortner hat diese Gefahren erkannt und weitgehend gebannt: Der Autor legt mehr als nur eine Biographie vor. Er schildert die Lebensgeschichte Freislers im historischen Kontext seiner Zeit vom Gymnasiasten aus kleinbürgerlich-konservativem Milieu, über den Rechtsanwalt und Publizisten, zum späteren Staatsbeamten und nationalsozialistischen Richter; er skizziert die Umgestaltung des Strafrechtssystems zum nationalsozialistischen Todeswerkzeug gegen die Opposition, die Umgestaltung der Justiz zu einem wesentlichen Bestandteil des damaligen Vernichtungsprogramms; er beschreibt das Zusammenwirken von Freislers ideologischer Entwicklung und der Entwicklung des NS-Rechts, beleuchtet die Rolle der Justiz und die Einbindung der Richter, Staatsanwälte und Rechtswissenschaftler, die alsbald in ihrer Mehrheit geschlossen hinter der NS-Führung standen. Im Mittelpunkt des Buches steht – exemplarisch – »eine besonders menschenverachtende NS-Institution, die es ohne die willfährige Unterstützung und Mitwirkung von Juristen nicht gegeben hätte – der Volksgerichtshof«, dem Roland Freisler seit 1942 bis zum gewaltsamen Ende als Präsident vorstand. Es war die wohl grausamste Ära dieses Terror-Tribunals. Sein blutiger Auftrag: »Schulz der Volksgemeinschaft« durch »Ausmerzung« ihrer Gegner.

Ortners Mischform einer erzählenden und dokumentarischen Sachbuch-Biographie hat viele Vorzüge: Sie ist zeitgeschichtlich informativ und facettenreich sowie anschaulich und spannend geschrieben; Geschichte wird auf diese Weise – entlang der Entwicklung einer Art durchgängiger »Romanfigur« präsentiert – eingängiger und »lesbarer«, als wenn sie durch eine eher trockene geschichtswissenschaftliche Abhandlung dargeboten würde. Doch eine solche Form hat, wegen ihrer Konzentration auf eine Gestalt und eine Institution, notgedrungen auch einige Mankos: So kommt der historische »Vorlauf«, die Rolle der Justiz in der Weimarer Republik, ohne die die

NS-Justiz nicht verständlich wird, bei Ortner ein wenig zu kurz; schon vor 1933 stellte die Justiz keine zuverlässige demokratische Kraft dar, sondern entpuppte sich letztlich als frühe Wegbereiterin des Faschismus. Ferner vernachlässigt die Schwerpunktbiografie »Volksgeschichte« und »Freisler« die Darstellung der unterschiedlichen NS-Gerichtsbarkeiten – Sondergerichte, Kriegengerichte, Standgerichte, Nacht- und Nebel-Justiz usw. –, denn der »Volksgeschichte« bildet lediglich einen – wenn auch besonderen – Ausschnitt der NS-Justiz: Immerhin ist für die Zeit von 1933 bis 1945 die Zahl der Todesurteile des »Volksgeschichtshofs« mindestens zu verzehnfachen, um auf die Gesamtzahl der Todesurteile aller NS-Gerichte zu kommen, die auf 50 000 bis 80 000 geschätzt wird.

Ortner's Buch handelt auch von den Opfern Freislers, von ihren Lebensgeschichten und erschütternden Schicksalen; einige von Freislers Urteilen »Im Namen des deutschen Volkes« wegen »Wehrkraftzersetzung« oder »Vorbereitung zum Hochverrat«, wegen »Zersetzungspropaganda« oder »Defätismus« werden dokumentiert – Gesinnungsurteile einer gnadenlosen Justiz: »[. . .] durch seine zersetzenden Bemerkungen hat der Angeklagte unsere Kraft zum Volleinsatz für den Sieg angezogen [. . .] Solcher Verrat macht für immer ehrlos [. . .] Er musste zum Tode verurteilt werden, damit die Siegesgewissheit und damit die Kampfkraft unserer Heimat unangestastet bleibt«. »So blieb für den Volksgeschichtshof nur übrig, sie [. . .] für ihren Verrat mit dem Tode zu bestrafen. Denn eine andere Strafe kann um der Selbstachtung des Reiches, des Sauberkeitsbedürfnisses unseres Volkes und um des Schutzes von Reich und Volk willen nicht in Frage kommen«. »Sie hat also unsere Wehrmacht zu zersetzen gewagt, ist damit für immer ehrlose Magd unserer Feinde geworden und wird dafür mit dem Tode bestraft.« »Frau F. erfrechte sich zu der Behauptung, einige Jahre unter angelsächsischer Herrschaft seien besser als die gegenwärtige Gewaltherrschaft [. . .] Dadurch ist sie für immer ehrlos geworden. Sie wird mit dem Tode bestraft [. . .] Wer so handelt, ist die personifizierte Schande selbst [. . .] Wer so handelt, muss aus unserer Mitte verschwinden.«

Ortner sprach mit vielen Zeitzeugen, mit überlebenden Opfern, aber auch mit NS-Tätern, die sich selbst gerne zu Opfern der damaligen Politik uminterpretieren und nichts als ihre »Pflicht« getan haben wollen. Ortner's Verdikt über den fanatischen Eiferer Roland Freisler, der Tausende in den Tod schickte: Er »war keineswegs ein Dämon, der aus der Hölle aufstieg, sondern er kam aus der Mitte des deutschen Volkes. Seine Karriere war eine »deutsche Karriere«. Er war ein erbarmungsloser Vertreter einer erbarmungslosen Justiz. Ein konsequenter Komplize eines mörderischen Systems. Ein exemplarischer Mörder in Robe – und die Deutschen haben seine Taten, sein Wirken, seine Karriere möglich gemacht.« Das Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs nannte Freisler nach dem Krieg posthum »den düstersten, brutalsten und blutigsten Richter der gesamten deutschen Justizverwaltung«. Helmut Ortner widerspricht dieser Beurteilung nicht, doch er wehrt sich gegen eine Einschätzung Freislers, die ihn nach 1945 »ebenso zum Sündenbock der deutschen Justiz [machte] wie zu ihrem Alibi«: »Die überlebenden NS-Juristen benutzten die Dämonisierung Freislers, um ihre eigene Schuld auf dessen Rücken abzuladen.« So konnten sich die Mit-Täter als »Verführte« und »Opfer« gerieren.

Am Ende des Buches findet sich ein tabellarischer Lebenslauf Freislers; wäre er nicht 1945 während eines Bombenangriffs in Berlin ums Leben gekommen, so hätte ihm diese Laufbahn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Fortsetzung seiner juristischen Karriere in der Bundesrepublik beschert. Davon gingen auch jene Beamten des bayerischen Versorgungsamtes aus, die der Witwe Freislers eine sogenannte Schadensausgleichsrente gewährten mit der Begründung, es müsse unterstellt werden, dass Freisler – hätte er den Krieg überlebt – »als Rechtsanwalt oder Beamter des höheren Dienstes tätig geworden wäre«. Eines seiner wenigen überlebenden Opfer hat für ihr erlittenes Martyrium ganze 920 DM erhalten – als einmaliges Schmerzensgeld.

Im Buch-Anhang findet sich darüber hinaus eine Auflistung der Urteile, der Berufsrichter und der Staatsanwälte am »Volksgeschichtshof« (VGH). Daraus geht hervor, dass die Richter des VGH in der Zeit von 1934 bis 1945 von 16 342 Angeklagten 5 243 zum Tode und 7 768 zu zeitigen bzw. lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten; lediglich 1 089 Angeklagte wurden freigesprochen. Mindestens achtzig der VGH-Richter und -Staatsanwälte sind nach 1945 wieder im bundesdeut-

schen Justizdienst beschäftigt worden und richteten erneut über die Opfer – so etwa im Verlauf der Kommunistenverfolgung der 50er- und 60er-Jahre. Ein dunkles Kapitel dieser Justiz und dieser Gesellschaft, das fatale Auswirkungen zeitigte, denen sich das Buch ebenfalls widmet.

Der massenhafte Justizmord blieb straffrei – juristische Konstruktionen und der Kalte Krieg machten es möglich. Die bundesdeutsche Justiz ist jedenfalls mit Hunderten von NSTätern errichtet worden – eine ungeheuerliche Tatsache, die gegenüber dem juristischen Nachwuchs systematisch verdrängt und verklärt wurde: »Die stolze Geschichte der Richterschaft durchzogen stets die Treue zur Staatsführung und die Liebe, mit der man dem Staate diene.« Diese peinliche Äußerung stammt von dem ehemaligen Landgerichtspräsidenten Hubert Schorn und ist nachzulesen in seinem Rechtfertigungswerk »Der Richter im Dritten Reich« (1959). Wahrlich eine stolze Geschichte der politischen Rechtslastigkeit, des faschistischen Justizterrorismus und der Selbstamnestierung. Mit den überschwänglich positiv besetzten Richtereigenschaften der »Treue zur Staatsführung« und der »Liebe« zum Staat hat Schorn allerdings das ungeheure Dilemma eines überwiegenden Teils der deutschen Richterschaft (in West wie in Ost, insbesondere bei politischen Verfahren) ungewollt offenbart: die Staatsbezogenheit, ja Staatsfixiertheit, die die Freiheitsrechte der Bürger zwangsläufig in den Schatten stellen.

Die Wiedereingliederung von Nazis, von ehemaligen NSBeamten in den staatlichen Verwaltungsapparat und der große »Friede mit den Tätern«, also die tendenzielle Nichtverfolgung von NS-Verbrechern bzw. ihre Amnestierung, überhaupt die gigantische Nicht-Aufarbeitung respektive Verdrängung der NS-Zeit und ihrer Folgen – all das, was Ralph Giordano als »zweite Schuld« bezeichnet, offenbart in eindrucksvoller Weise, wie wenig die Westdeutschen, wie wenig die Juristen in ihrer Mehrzahl aus der deutschen Geschichte gelernt haben. Mit fatalen Auswirkungen: Denn diese Nachkriegs-Entwicklung vermag auch zu erklären, weshalb hierzulande der »Linksextremismus/-terrorismus« derart überzogen wahrgenommen und überdimensional verfolgt wird, während der »Rechtsextremismus/-terrorismus«, den es schließlich in erheblichem Maße gibt und der seine Wurzeln im Nationalsozialismus findet, immer noch eher zurückhaltend geahndet wird.

Helmut Ortners Buch leistet einen wertvollen Beitrag, diese Traditionen deutscher Justiz der Verdrängung zu entreißen und das justizielle Handeln der bundesdeutschen Justiz besser »verstehen« zu lernen.